

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Whistleblower/-innen besser schützen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, die das Ziel verfolgt, den arbeits- und dienstrechtlichen Schutz von HinweisgeberInnen zu verbessern. Der Gesetzentwurf soll den Schutz der HinweisgeberInnen vor Diskriminierung und Maßregelung sicherstellen und regeln, unter welchen Voraussetzungen sie sich an eine außerbetriebliche bzw. außerdienstliche zuständige Stelle bzw. direkt an die Öffentlichkeit wenden dürfen, ohne arbeits- bzw. dienstrechtliche Sanktionen zu erleiden.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Januar 2014 zu berichten.

Begründung:

Nicht zuletzt der Fall Snowden zeigt, dass rechtswidrige Vorgänge in Behörden, Institutionen und Unternehmen oft erst durch Hinweise couragierter MitarbeiterInnen bekannt werden. Denn egal ob Schnüffeleien der Geheimdienste, Notstände in Pflegeheimen, Lebensmittelskandale oder Korruptionsaffären in Großunternehmen: Stets besteht ein großes öffentliches Interesse an Informationen, zu denen jedoch nur ein begrenzter Personenkreis Zugang hat.

HinweisgeberInnen, die auf diese Missstände aufmerksam machen wollen, drohen jedoch neben dem Mobbing als „DenunziantInnen“ häufig auch arbeits- und dienstrechtliche Konse-

quenzen bis hin zur Kündigung. Sie müssen sich entscheiden, ob sie ihrem Gewissen folgend reden oder – mit Blick auf ihren Arbeitsplatz und ihre Karriere – lieber schweigen.

Dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen unzureichend sind, bestätigt ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 21. Juli 2011 (Az. 28274/08). Darin wurde Deutschland mit der Begründung verurteilt, die arbeitsgerichtlich bestätigte Kündigung einer Berliner Hinweisgeberin ohne Schutzregelung verletze das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit. Dem lag der Fall der Altenpflegerin Brigitte Heinisch zugrunde, die in einer Berliner Pflegeeinrichtung beschäftigt war. Nachdem sie die Geschäftsleitung mehrfach, aber ergebnislos auf bestehende Mängel bei der Versorgung und Pflege der PatientInnen hingewiesen hatte, erstattete sie Strafanzeige gegen ihren Arbeitgeber, die zu ihrer Kündigung führte.

Anders als die deutschen Arbeitsgerichte nahm der EGMR eine umfassende Güterabwägung vor und berücksichtigte insbesondere die Schwere des Eingriffs in die geschützten Rechte, das Ausmaß des öffentlichen Interesses, den Wahrheitsgehalt der Information, die Motive der Hinweisgeberin, den Schaden für den betroffenen Arbeitgeber sowie die Abschreckungswirkung für andere MitarbeiterInnen. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass in einer demokratischen Gesellschaft das öffentliche Interesse an Informationen über Mängel in einem staatlichen Unternehmen so wichtig ist, dass es gegenüber dem Interesse des Unternehmens am Schutz seines Rufes und seiner Geschäftsinteressen überwiegt.

Einzelne Gerichtsurteile können aber nicht die erforderliche Rechtssicherheit für die Betroffenen schaffen – dafür ist eine gesetzliche Normierung nötig, die vom Senat im Bundesrat initiiert werden soll. Diese sollte neben einem Verbot der Diskriminierung und Maßregelung von HinweisgeberInnen zum Schutz insbesondere vor Mobbing – flankiert von entsprechenden Beweislastregelungen – ein mehrstufiges Anzeigerecht beinhalten.

Danach hat sich der/die Hinweisgebende grundsätzlich zunächst an den/die Arbeitgebende/n zu wenden. Kommt diese/r dem Verlangen nach Abhilfe binnen einer angemessenen Frist nicht oder nicht ausreichend nach, hat der/die Hinweisgebende das Recht, sich an eine zuständige außerbetriebliche Stelle zu wenden.

Eines vorherigen Abhilfeverlangens bedarf es nicht, wenn der/die Hinweisgebende aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung ist, dass eine erhebliche Gefahr für Leben, Körper, Gesundheit, Persönlichkeitsrecht, Freiheit der Person, Stabilität des Finanzsystems oder Umwelt droht oder eine Straftat begangen worden ist. Unter diesen Voraussetzungen sollen auch BeamtenInnen in Zukunft berechtigt sein, sich ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an eine zuständige außerbehördliche Stelle zu wenden.

Dem/der Hinweisgebenden ist schließlich dann das Recht einzuräumen, sich direkt an die Öffentlichkeit zu wenden, wenn die vorgenannte Gefahr sowohl mit Blick auf die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts als auch auf den Umfang des drohenden Schadens erheblich ist. Dies wird z.B. bei einem Störfall in einem AKW oder einem Lebensmittelskandal der Fall sein.

Bereits im Antikorruptionsplan der G20-Staaten vom November 2010 hatte sich die Bundesregierung zum Schutz von HinweisgeberInnen verpflichtet und angekündigt, sie werde „bis Ende 2010 Regeln zum Whistleblowerschutz erlassen und umsetzen.“ Doch darauf wartet

man bis heute vergebens. Stattdessen hat die Regierungskoalition im Bundestag Gesetzentwürfe von SPD (BT-Drs. 17/8567) und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/9782) abgelehnt, ohne selbst eine Alternative vorzulegen zu können.

Berlin, den 12. August 2013

Pop Kapek Behrendt
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen